

BGer 5A 407/2007 vom 20. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_407_2007

FR: TF 5A 407/2007 du 20 juillet 2007

IT: TF 5A 407/2007 del 20 luglio 2007

Regeste

fürsorgerische Freiheitsentziehung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 20.07.2007 5A 407/2007 (5A_407/2007)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 20.07.2007 5A 407/2007 (5A_407/2007) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 20.07.2007 5A 407/2007 (5A_407/2007)

fürsorgerische Freiheitsentziehung | Familienrecht

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_407/2007/bnm Urteil vom 20. Juli 2007
Präsidierendes Mitglied der II. zivilrechtlichen Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien X._____, zzt.
Klinik Z._____, Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Zürich (II.
Zivilkammer), Postfach, 8023 Zürich. Gegenstand Verspätete kantonale Berufung
(fürsorgerische Freiheitsentziehung). Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den
Beschluss vom 13. Juli 2007 des Obergerichts des Kantons Zürich. Das präsidierende
Mitglied hat nach Einsicht in die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Beschluss
vom 13. Juli 2007 des Zürcher Obergerichts, das auf eine kantonale Berufung des (am 19.
Juni 2007 gestützt auf Art. 397a ZGB wegen in die Klinik Z._____ eingewiesenen)
Beschwerdeführers gegen die (erstinstanzlich am 28. Juni 2007 erfolgte) Abweisung seines
Entlassungsgesuchs vom 20. Juni 2007 nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass das
Obergericht erwog, dem Beschwerdeführer sei das erstinstanzliche Urteil am 28. Juni 2007
eröffnet worden, die fünftägige Berufungsfrist sei daher am 3. Juli 2007 (Dienstag)
abgelaufen und die erst am 4. Juli 2007 bei der Post aufgebene Berufung somit verspätet,
weshalb darauf nicht eingetreten werde, indessen stehe es dem Beschwerdeführer, wenn er
die Voraussetzungen für seine Rückbehaltung in der Klinik als nicht mehr gegeben erachte,
frei, bei der Klinikleitung auf Grund von Art. 397b Abs. 3 ZGB ein neues
Entlassungsgesuch zu stellen, dass die Beschwerde nach Art. 72ff. BGG nebst einem
Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird,
inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),
dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift (entsprechend den altrechtlichen
Begründungsanforderungen des Art. 55 Abs. 1 lit. c OG : Botschaft vom 28. Februar 2001
zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4207ff., Ziff. 4.1.2.4 zu Art. 39
Entwurf, S. 4294) auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften (Botschaft, a.a.O. Ziff. 2.2.4, S. 4232) und
warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 116 II 745 E. 3 S. 749), dass
auch Verfassungsrügen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift (entsprechend den

altrechtlichen Begründungsanforderungen des Art. 90 Abs. 1 lit. b OG : Botschaft, a.a.O. Ziff. 4.1.2.4 zu Art. 39 Entwurf, S. 4294) klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261f.), dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht keine Rechts- oder Verfassungsverletzung behauptet, dass er ebenso wenig auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den erwähnten gesetzlichen Anforderungen auf Grund dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der obergerichtliche Beschluss vom 13. Juli 2007 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtsgebühr erhoben wird, dass der unterliegende Beschwerdeführer - entgegen seinem Antrag - keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Mitglied zuständig ist, erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. Juli 2007 Das präsidierende Mitglied:
Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.